

Bericht des Bundesrates

vom 2. März 2012

**über Motionen und Postulate der
gesetzgebenden Räte im Jahr 2011**

paraphiert. Mehr als zwanzig Abkommen mit einer solchen Bestimmung zum Informationsaustausch sind mittlerweile von den eidgenössischen Räten genehmigt worden und teilweise bereits in Kraft getreten.

Anfang Februar 2011 wurde der Schweiz im Rahmen der durch das «Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes» durchgeführten Peer Review mitgeteilt, dass die Forderung des Namens der steuerpflichtigen Person und des Informationsinhabers in einem Amtshilfegesuch mit dem OECD-Standard nicht vereinbar sind. Gemäss Standard sei ein Amtshilfegesuch auch dann zu beantworten, wenn die steuerpflichtige Person im Ersuchen auf andere Weise als durch die Angabe des Namens identifiziert wird. Informationsinhaber müssten in einem standardkonformen Amtshilfegesuch nur soweit möglich durch die Angabe von Name und Adresse identifiziert werden. Soweit mit den Grundsätzen der Proportionalität und der Praktikabilität vereinbar, seien gemäss Standard Amtshilfegesuche auch ohne Angabe des Informationsinhabers zu beantworten.

Am 13. Februar 2011 hat der Bundesrat deshalb entschieden, dass die Schweiz ihre Anforderungen an Amtshilfegesuche dem OECD-Standard anpasst und bereits in Kraft getretene oder von der Bundesversammlung genehmigte Abkommen entsprechend revidiert. Am 17. Juni 2011 sind die eidgenössischen Räte dem bundesrätlichen Entscheid gefolgt und haben die zweite Tranche von DBA bzw. Änderungsprotokollen zu bestehenden DBA mit einer Bestimmung über den Informationsaustausch nach Artikel 26 des OECD-Musterabkommens genehmigt. Diese sehen in Übereinstimmung mit dem OECD-Standard kein Namenserfordernis für Amtshilfegesuche vor. Auch einen Anfangsverdacht gegen die vom Amtshilfegesuch betroffene steuerpflichtige Person setzen die Abkommen nicht voraus. Denn analog dem Erfordernis der Namensangabe verlangt der OECD-Standard keinen Anfangsverdacht gegen eine von einem Amtshilfegesuch betroffene steuerpflichtige Person. Will die Schweiz sich an den OECD-Standard halten, so kann sie daher den Anliegen des ersten Teils der Motion nicht nachkommen und in ihren DBA weder einen Anfangsverdacht gegen eine steuerpflichtige Person noch die zwingende Angabe des Namens der betroffenen steuerpflichtigen Personen und des Informationsinhabers verlangen.

Im zweiten Teil der Motion wird verlangt, dass der Bundesrat diverse Massnahmen zur Beschleunigung der Verfahren, beispielsweise eine Kürzung der Rechtsmittelfristen von 30 auf 10 Tage, prüft und den eidgenössischen Räten vorlegt. Wie zur Motion 09.4335 Baumann J. Alexander «Die Amtshilfe bei Doppelbesteuerungsabkommen. Regelung auf Gesetzesstufe» ausgeführt, hat der Bundesrat am 6. Juli 2011 die Botschaft zum Erlass eines Steueramtshilfegesetzes (BBl 2011 6193) verabschiedet. Damit die Schweiz ihren internationalen Verpflichtungen nachkommt und einen effektiven und raschen Informationsaustausch in Steuersachen gewährleistet, hat der Bundesrat mehrere Massnahmen zur Beschleunigung von Amtshilfeverfahren in den Entwurf des Steueramtshilfegesetzes (E-StAG) eingefügt. So wird in Artikel 4 E-StAG bestimmt, dass das Amtshilfeverfahren zügig durchgeführt wird. In Artikel 5 E-StAG wird festgelegt, dass das Amtshilfeverfahren keine Unterbrüche wegen Gerichtsferien kennt. Ferner wird bestimmt, dass im Rahmen von Beschwerdeverfahren grundsätzlich nur ein Schriftenwechsel durchgeführt wird. Auf weitere Verfahrensbeschleunigungen hat der Bundesrat hingegen verzichtet. Dies weil Verfahrensbeschleunigungen tendenziell zu einer Einschränkung der Rechte der betroffenen Person führen. So hat der Bundesrat davon abgesehen die Beschwerdefrist von 30 auf 10 Tage zu kürzen. Denn eine solch kurze Frist könnte eine rechtsstaatlich ausreichende Vorbereitung der Beschwerde, insbesondere wenn die beschwerdeberechtigte Person im Ausland wohnhaft ist, beeinträchtigen.

Mit der Prüfung von Beschleunigungsmassnahmen im Rahmen des E-StAG und dessen Verabschiedung am 6. Juli 2011 hat der Bundesrat den zweiten Teil der Motion erfüllt.

Der Bundesrat beantragt die Abschreibung der Motion.

2011 M 09.3147 Bankgeheimnis. Gleich lange Spiesse (N 7.3.11, Fraktion CVP/EVP/glp; S 21.9.11)

Mit dieser Motion soll sichergestellt werden, dass der Schutz der Privatsphäre von Bankkunden in der Schweiz nicht weniger weit geht als in Staaten, mit denen die Schweiz Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Damit sollen Nachteile beseitigt und Lücken geschlossen werden, namentlich gegenüber den USA und Grossbritannien, welche aufgrund rechtlicher Bestimmungen in einzelnen US-Bundesstaaten bzw. aufgrund der Rechtsfigur des Trusts und aufgrund ihrer Hoheitsgebiete im Ärmelkanal und in Übersee mit anderen rechtlichen Regelungen legale Steuerschlupflöcher zum Schutz der Privatsphäre von Bankkunden kennen. Sollten diese Staaten nicht bereit sein, diese internen Regelungen aufzugeben, so müsste die Schweiz gleiche oder vergleichbare interne gesetzliche Regelungen schaffen und anwenden können, um nicht ins Hintertreffen zu geraten.

Der Bundesrat verfolgt die Wettbewerbssituation der Schweiz auf dem Gebiet des Schutzes der Privatsphäre von Bankkunden laufend. Zurzeit sieht er keinen Anlass für besondere gesetzgeberische Massnahmen in diesem Bereich.

Der Bundesrat beantragt die Abschreibung dieser Motion.

2011 M 10.3647 Revision des Erbschaftssteuerabkommens von 1951 zwischen der Schweiz und den USA
(S 7.12.10, Briner; N 15.6.11)

2011 M 10.3665 Revision des Doppelbesteuerungsabkommens von 1951 zwischen der Schweiz und den USA
beschleunigen (N 17.12.10, Fiala; S 17.6.11)

Beide Motionen verlangen eine rasche Aufnahme von Verhandlungen über die Revision des Abkommens vom 9. Juli 1951 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Nachlass- und Erbanfallsteuern (SR 0.672.933.62). Ziel dieser Revisionsverhandlungen soll es sein, die amerikanische Nachlasssteuerpflicht von mit letztem Wohnsitz in der Schweiz verstorbenen Nichtamerikanerinnen und Nicht-amerikanern, in deren Nachlass sich amerikanische Wertschriften befinden, zu vermeiden, so wie es verschiedene von den USA in den 80er-Jahren abgeschlossene Abkommen (z. B. mit Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, den Niederlanden oder Österreich) vorsehen.

Nach internem amerikanischem Recht wird die US-Bundesnachlasssteuer nicht nur erhoben auf den Gesamtnachlässen von US-Bürgerinnen und -Bürgern und von mit letztem Wohnsitz in den USA verstorbenen Personen. Ihr unterliegen auch die als in den USA belegt geltenden Nachlassteile von mit letztem Wohnsitz ausserhalb der USA verstorbenen Personen, welche nicht die amerikanische Staatsangehörigkeit besassen, wobei eine Freigrenze von 60 000 Dollar zur Anwendung gelangt. Zu solchen als in den USA belegt geltenden Nachlassteilen gehören nebst US-Liegenschaften auch amerikanische Wertschriften.

Das geltende Abkommen bestätigt diesen amerikanischen Besteuerungsanspruch. Immerhin sieht das Abkommen vor, dass die USA in solchen Fällen dieselbe – im Verhältnis des Werts der amerikanischen Nachlassteile zum Wert des gesamten Nachlasses